

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Laws
an der FernUniversität in Hagen
vom 22. September 2022**

**in der Fassung der ersten Änderungsordnung
vom 5. September 2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 01. Juli 2022, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 4a Zugangsprüfung
- § 4b Probestudium
- § 4c Zulassung als Jungstudierende
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Abmeldung von Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis
- § 9 Ordnungsregeln, Täuschung, Plagiatsprüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Nachteilsausgleich

II. Bachelorprüfung

- § 12 Modularer Aufbau
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen, Modulschranke
- § 14 Modulabschlussprüfungen
- § 14a Datenschutz bei Online-Prüfungen
- § 15 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen/Freiversuch
- § 16 Ausgleichsregelungen
- § 17 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 18 Abschlusseminar
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 22 Bachelorgesamtnote
- § 23 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 24 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 26 Einsicht in Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Bachelorstudium soll den Studierenden in konzentrierter Form die Grundlagen und Kernfächer der Rechtswissenschaften in praxisorientierter und wirtschaftsnaher Vertiefung unter Einbeziehung des Europarechts und einer Einführung in die Betriebswirtschaftslehre vermitteln. Über den Lehrstoff und die Lehrumgebung erlangen die Studierenden die fachlichen Kenntnisse, sozialen Fähigkeiten und Medienkompetenzen, die sie befähigen, unter den Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt effektiv und verantwortlich zu handeln. Die Bachelorprüfung stellt fest, ob die Kandidatin oder der Kandidat das für die Berufspraxis notwendige Fachwissen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, juristische Probleme zu erkennen, geeignete Methoden auszuwählen und diese sachgerecht anzuwenden.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung (§ 21) bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen den Grad Bachelor of Laws (LL.B.).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Im Vollzeitstudium sollen in der Regel Module im Umfang von 30 ECTS-Credits pro Semester studiert werden. Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium auch in Teilzeit studiert werden kann.

(2) Die Arbeitsbelastung beträgt für das Bachelorstudium insgesamt durchschnittlich 5.400 Arbeitsstunden. Die Studieninhalte sind so gestaltet, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Einschreibvoraussetzungen

(1) Einschreibvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss „Bachelor of Laws“ ist,

- die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife,
- eine gleichwertige schulische oder hochschulische Vorbildung im Sinne von § 49 Abs. 2 oder Abs. 3 HG NRW, oder
- eine berufliche Vorbildung im Sinne von § 49 Abs. 4 HG NRW.

(2) Der Zugang aufgrund einer beruflichen Vorbildung nach § 49 Abs. 4 HG NRW in Verbindung mit der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW erfolgt nach Maßgabe der Zugangsprüfungsordnung der FernUniversität in Verbindung mit den §§ 4a und 4b dieser Prüfungsordnung

(3) Nicht eingeschrieben werden kann, wer in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität im Gel-

tungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4a Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung für den Bachelor of Laws besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit in den Fächern Deutsch und Mathematik.

§ 4b Probestudium

Das ggf. nach §§ 4+5 der Berufsbildungshochschulzuordnungsverordnung NRW zu absolvierende Probestudium im Studiengang Bachelor of Laws ist erfolgreich durchgeführt, wenn der/die Studierende im Pflichtbereich dieses Studiengangs (siehe Anlage) entweder 40 ECTS innerhalb von 4 Semestern oder aber 60 ECTS innerhalb von 6 Semestern erfolgreich erworben hat. Eine Teilnahme an dem Modul „Rhetorik und Verhandeln für Juristinnen und Juristen“ ist im Rahmen des Probestudiums nicht möglich. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4c Zulassung als Jungstudierende

(1) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen (§ 48 Abs. 6 HG NRW), können vom Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studiengangs als Jungstudierende zugelassen werden, nachdem sie im Wege des Akademiestudiums an der FernUniversität Hagen drei der folgenden Module erfolgreich abgeschlossen haben:

- 55100 Propädeutikum
- 55101 Allgemeiner Teil des BGB
- 55103 Schuldrecht Allgemeiner Teil
- 55104 Staats- und Verfassungsrecht
- 55107 Einführung in das Strafrecht

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung können Jungstudierende ihren Prüfungsanspruch nicht verlieren; Fehlversuche in Prüfungen werden bis zu diesem Zeitpunkt nicht gezählt.

(3) Der Abschluss des Studiengangs setzt die Einschreibung nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung voraus. Vor der Einschreibung darf die Bachelorurkunde nicht verliehen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Ersatzmitglieder gewählt. Pro Mitglied einer Gruppe können bis zu zwei Ersatzmitglieder gewählt werden.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch den Fakultätsrat in geheimer Wahl nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der Fakultät aus der jeweiligen Gruppe. Jedes Fakultätsratsmitglied ist berechtigt, Kandidatinnen/Kandidaten seiner Gruppe vorzuschlagen. Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sind aus jeder Gruppe mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen, wie Gruppenangehörige zu wählen sind. Werden von einer Gruppe genauso viele Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so kann auf einstimmigen Vorschlag der Vertretung dieser Gruppe eine Blockwahl stattfinden. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder entspricht dabei der des Nominierungsvorschlages. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein Ersatzmitglied für eine gesamte Sitzung vertreten lassen. Die Vertretung soll formlos vor der Sitzung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden angezeigt werden. Sind für das zu vertretende Mitglied mehrere Ersatzmitglieder gewählt, soll eine konkrete Vertretung benannt werden. Wird keine konkrete Vertretung benannt, regelt sich die Vertretung nach der durch die Wahl nach Absatz 3 festgelegten Reihenfolge. Außerhalb des Vertretungsfalles nehmen Ersatzmitglieder nicht an den nicht öffentlichen Sitzungen teil.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende behalten ihr Stimmrecht.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffene Bewertung einer Leistung. Die weiteren Aufgaben des Prüfungsausschusses sind auf seinen Vorsitz übertragen. Der Vorsitz erledigt die Aufgaben des Prüfungsausschusses, wirkt auf die zügige Durchführung der Widerspruchsverfahren hin und ist dem Prüfungsausschuss gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die oder der Vorsitzende entscheidet, ob die Sitzungen des Prüfungsausschusses in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder, als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation oder hybrid in einer Mischung aus einer physischen und elektronischer Anwesenheit erfolgt.

Sie oder er kann zudem entscheiden, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren, in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden gefasst werden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einer/einem weiteren Hochschullehrerin oder Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied physisch oder elektronisch anwesend ist. Er beschließt mit der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 6 Prüfende

(1) Alle Prüfungsleistungen werden grundsätzlich durch einen Prüfenden bewertet. Gemäß § 65 Absatz 2 HG NRW sind alle letztmaligen Wiederholungsprüfungen durch zwei Prüfende zu bewerten. Darüber hinaus sind die Leistungen des Abschlussseminars (§ 18) sowie die Bachelorarbeit (§ 19) von zwei Prüfenden zu bewerten.

(2) Prüfende sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen und Prüfer gem. § 65 HG bestellen. Er kann die Bestellung seinem oder seiner Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreter/in übertragen. Die Prüfenden in den rechtswissenschaftlichen Modulen müssen die Erste Juristische Prüfung bestanden haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfenden in den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen müssen eine/n entsprechende/n Qualifikation/Abschluss der Wirtschaftswissenschaften besitzen.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 63a HG (NRW).

(2) Dem Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hoch-

schule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, erfolgt ohne Note. Sollten im Wahlbereich gemäß der Anlage zu dieser Ordnung Module an ausländischen Hochschulen absolviert werden und die Notengebung vergleichbar sein, erfolgt die entsprechende Anerkennung mit Note.

(5) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Eine Anerkennung nach Satz 1 ist nur bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen zulässig.

(6) Im Probe-, Akademie- oder einem sonstigen Studium an der FernUniversität in Hagen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie die dabei angefallenen Studienzeiten werden nach einer Einschreibung in den Studiengang von Amts wegen – einschließlich etwaiger Fehlversuche – mit Note übernommen.

(7) Mit der Anerkennung einer Prüfungsleistung erlischt der korrespondierende Prüfungsanspruch.

§ 8 Abmeldung von Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfling seine Prüfung zum festgelegten Termin nicht an oder legt er seine Prüfungsarbeit nicht fristgemäß vor, so gilt seine Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0). Der nicht fristgemäßen Vorlage entspricht ein nicht fristgemäßes Hochladen in ein für das Prüfungsverfahren vorgesehene IT-gestützte Anwendung. Diese Folge tritt nicht ein, wenn sich der Prüfling rechtzeitig vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet (Absatz 2) oder seine Nichtteilnahme, die Nichtabgabe oder die verspätete Abmeldung mit genügender Entschuldigung (Absatz 3) erfolgt.

(2) Bei Klausuren und Hausarbeiten als Modulabschlussprüfungen im Sinne des § 14 ist eine Abmeldung von der Prüfungsteilnahme bis zum Ablauf des Tages vor dem Prüfungstermin bzw. der Bekanntgabe der Hausarbeit durch eine einfache schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt oder eine Abmeldung über das Online-Prüfungssystem rechtzeitig. Bei der Teilnahme an Seminaren als Modulabschlussprüfungen oder als Abschlussseminar (§ 18) ist eine Abmeldung bis zwei Wochen nach Anmeldeschluss des entsprechenden Seminars durch eine einfache schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt oder eine Abmeldung über das Online-Prüfungssystem rechtzeitig.

(3) In Fällen der verspäteten Abmeldung, der Nichtteilnahme oder Nichtabgabe müssen die genügenden Entschuldigungsgründe dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Prüflings wird ein Nachweis über die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit verlangt. Das

Prüfungsamt entscheidet über die Anerkennung der Gründe.

§ 9 Ordnungsregeln, Täuschung, Plagiatsprüfung

(1) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er von der/dem Aufsichtführenden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall kann eine Bewertung nur auf der Grundlage der bis dahin erbrachten Leistungen erfolgen.

(3) Täuscht ein Prüfling eine Eigenleistung vor oder versucht er diese vorzutäuschen, insbesondere indem er übernommene Fremdleistungen nicht kenntlich macht, oder führt ein Prüfling während einer Prüfung nicht zugelassene Hilfs- oder Kommunikationsmittel mit sich, so kann die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. In leichten Fällen, insbesondere wenn die übernommenen und nicht kenntlich gemachten Fremdleistungen in der Gesamtschau der Prüfungsleistung unbedeutend sind, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Betroffenen ausnahmsweise und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Entscheidung treffen, dass die Prüfung entweder aufgehoben wird und ohne Verlust eines Prüfungsversuchs zu wiederholen ist, oder aber der/die Betroffene lediglich verwarnet wird. Ein leichter Fall kann nur dann vorliegen, wenn der/die Betroffene in den letzten zwei Jahren noch nicht wegen Täuschung sanktioniert oder verwarnet worden ist (Erstvergehen).

(4) Bei netzgestützten Arbeiten mit einer Video- und Audioaufsicht sind Prüflinge verpflichtet, eine ausreichend stabile Internetverbindung und einen Computer mit Mikrofon und Kamera vorzuhalten. Kann der Prüfling glaubhaft machen, über die entsprechende Hardware oder die erforderliche Internetverbindung nicht zu verfügen, ermöglicht das Prüfungsamt auf Antrag die Ablegung der Prüfung an der FernUniversität in Hagen. Der Antrag ist binnen der in § 11 Absatz 4 dieser Ordnung gesetzten Frist zu stellen. Die Eignung der Hardware und der Internetverbindung ist von den Studierenden durch einen Funktionstest vor der Prüfung eigenverantwortlich zu überprüfen. War während einer netzgestützten Arbeit oder Modulabschlussprüfung die vorgesehene Video- und Audioaufsicht mehrfach oder längere Zeit nicht möglich, ohne dass der Prüfling dies zu vertreten hat, so wird die Prüfung nicht bewertet, es findet allerdings keine Anrechnung auf die Zahl der Prüfungsversuche statt. Kann dem Prüfling nachgewiesen werden, dass er die Unmöglichkeit der Video- und Audioaufsicht zu vertreten hat, insbesondere, weil er sie nicht startet oder auf Anfragen und Anforderungen der Videoaufsicht nicht reagiert, obwohl ihm dies jeweils technisch möglich gewesen wäre, so kann die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(5) Während einer Modulabschlussprüfung kann die Aufsichtsperson im Auftrag der Kanzlerin der FernUniversität in Hagen die Herausgabe nicht zugelassener Hilfsmittel anordnen; diese können zu Beweis Zwecken bis zum Ablauf etwaiger Rechtsmittelfristen eingezogen werden. Im Falle der Verweigerung der Herausgabe gilt die Prüfung

als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei netzgestützten Modulabschlussprüfungen, netzgestützten Übungen, digitalen mündlichen Prüfungen oder sonstigen Online-Prüfungen nach § 14 Abs. 1 kann die Herausgabe durch die Anfertigung eines Bildschirmfotos zu Beweis Zwecken ersetzt werden, welches bis zum Ablauf etwaiger Rechtsmittelfristen gespeichert wird.

(6) Stimmen die Prüfungsleistungen von Prüflingen so weit überein, dass eine zufällige Identität von unabhängigen Eigenleistungen unwahrscheinlich ist, wird wiederlegbar vermutet, dass die betroffenen Prüflinge während der Prüfung unzulässig kommuniziert haben und es an Eigenleistungen fehlt; die Prüfungsleistungen gelten als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Zum Zwecke der Plagiatsprüfung sind auf Verlangen der Prüfenden sämtliche schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere häusliche Arbeiten auch als Dateien abzugeben. Bei der Abgabe von häuslichen Arbeiten haben die Prüflinge folgende Versicherung abzugeben: „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsprogrammes auf ggf. enthaltene Plagiate überprüft wird.“ Darüber hinaus kann das Prüfungsamt von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW.

(8) In besonders schweren Fällen wie z. B. bei wiederholten Täuschungsversuchen oder dem unzulässigen Zusammenwirken mehrerer Personen oder dem Einsatz unzulässiger technischer Hilfsmittel kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende(n) von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Zudem kann der Prüfling exmatrikuliert werden, § 63 Absatz 5 HG NRW.

(9) Belastende Entscheidungen nach dieser Vorschrift sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)
90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)
eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)
80-84 Punkte = 2,0 (gut)
75-79 Punkte = 2,3 (gut)
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)

65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)
60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)
50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung, die nach § 6 Absatz 1 dieser Ordnung von zwei Prüfenden bewertet wird, von diesen abweichend bewertet, wird die Punktzahl grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Punktzahlen gebildet. Liegt das arithmetische Mittel zwischen zwei Punktzahlen, ist aufzurunden.

(3) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)
ab 90 bis unter 95 Punkte = 1,3 (sehr gut)
ab 85 bis unter 90 Punkte = 1,7 (gut)
ab 80 bis unter 85 Punkte = 2,0 (gut)
ab 75 bis unter 80 Punkte = 2,3 (gut)
ab 70 bis unter 75 Punkte = 2,7 (befriedigend)
ab 65 bis unter 70 Punkte = 3,0 (befriedigend)
ab 60 bis unter 65 Punkte = 3,3 (befriedigend)
ab 55 bis unter 60 Punkte = 3,7 (ausreichend)
ab 50 bis unter 55 Punkte = 4,0 (ausreichend)

(4) Die Notenvergabe anhand der ECTS-Bewertungsskala ist vorgesehen.

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung, chronischer Erkrankung oder mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, wird auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Studierenden im Sinne des Absatz 1 kann insbesondere gestattet werden, die Prüfung an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer Einschränkung erforderlich ist und die Kompensation nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betrifft. Weitere Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs können je nach Art der Beeinträchtigung gestattet werden.

(3) Die Art der Beeinträchtigung und ihre Auswirkung auf das Prüfungsverfahren muss nachgewiesen werden. Die Beeinträchtigungen müssen fachärztlich beschrieben und bestätigt werden; dieser Nachweis soll auch eine nicht bindende Empfehlung für die Art und den Umfang einer Kompensation enthalten.

(4) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Entsprechende Nachweise sind dem Prüfungsamt frühzeitig, für das jeweilige Wintersemester bis spätestens zum 01.12. und für das jeweilige Sommersemester bis spätestens zum 01.06. vorzulegen.

II. Bachelorprüfung

§ 12 Modularer Aufbau

(1) Die Bachelorprüfung umfasst die Prüfungen im Pflichtbereich (145 ECTS), im Wahlbereich (20 ECTS Module) und die Abschlussprüfung bestehend aus einem Seminar (5 ECTS) sowie einer Bachelorarbeit (10 ECTS) entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung.

(2) Für die Module des Pflicht- und Wahlbereichs gelten insbesondere die §§ 13 – 16 dieser Ordnung, für die Module der Abschlussprüfung gelten die §§ 17 – 22 dieser Ordnung.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen

Die Prüfenden können die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen von Leistungsnachweisen (z. B. Einsendeaufgaben, Beiträge zu netzgestützten Lehrveranstaltungen) abhängig machen. Die erforderlichen Leistungsnachweise werden den Studierenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben.¹

§ 14 Modulabschlussprüfungen

(1) Die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls wird durch eine der folgenden Prüfungsleistungen nachgewiesen:

1. eine zwei- bis vierstündige schriftliche Modulabschlussprüfung,
2. eine zwei bis fünfstündige schriftliche netzgestützte Modulabschlussprüfung,
3. eine vier- bis achtwöchige häusliche Arbeit,
4. eine häusliche Arbeit in Form einer Kurzhausarbeit mit einer Bearbeitungszeit zwischen fünf und vierzehn Tagen,
5. eine netzgestützte Arbeit oder Teilnahme an einer modulbegleitenden netzgestützten Übung,
6. eine dreißigminütige mündliche Prüfung, welche auch digital abgehalten kann. Die mündliche Prüfung kann auch als Gruppenprüfung mit bis zu 5 Prüflingen abgehalten werden, die Gesamtdauer pro Prüfling darf dann aber 30 Minuten nicht übersteigen.
7. ein Modulabschlussseminar.

¹ Die Bekanntgabe erfolgt derzeit auf den Internetseiten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

Die Art und die Dauer der der Prüfungsleistungen bestimmen sich nach der Anlage Prüfungszulassungsvoraussetzungen/Prüfungsleistungen. Hierbei ist sicherzustellen, dass in mindestens zwei Pflichtmodulen die Art der Prüfungsleistung eine „vier- bis achtwöchige häusliche Arbeit“ ist. Sie wird den Studierenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben.² Sie sind gleich für alle Prüflinge eines Prüfungstermins; insbesondere findet keine Verlängerung der Prüfungsdauer für Teilzeitstudierende statt. Im Falle einer – auch netzgestützten – schriftlichen Modulabschlussprüfung können entweder Fragen mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple/Single-Choice), oder es kann eine Mischung dieser Frageformen gestellt werden. Wird das Multiple/Single-Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Prüfung von der Fakultät in geeigneter Form informiert.³

(2) Häusliche Arbeiten im Sinne von Absatz 1 können insbesondere schriftliche gutachterliche Fallbearbeitungen oder schriftliche Ausarbeitungen zu einem rechtswissenschaftlichen Thema umfassen.

(3) Für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen setzt das Prüfungsamt eine Ausschlussfrist, welche den Studierenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben wird.⁴ Meldet sich der Prüfling nicht fristgemäß zu einer Modulabschlussprüfung an, ist eine Teilnahme an der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen. Das Verfahren zur Abmeldung von einer Prüfung regelt sich nach § 8 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung.

(4) Für ein Modulabschlussseminar gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(5) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(6) Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung soll dem Prüfling in der Regel nach acht Wochen mitgeteilt werden.

(7) Durch die Beantragung der Bachelorurkunde gemäß § 24 Absatz 1 werden die Wahlmodule verbindlich festgelegt.

§ 14a Datenschutz bei Online-Prüfungen

(1) Bei der Durchführung netzgestützter Modulabschlussprüfungen, netzgestützter Übungen, digitaler mündlicher Prüfungen oder sonstiger Online-Prüfungen nach § 14 Abs. 1 dieser Ordnung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies

zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung und der Videoaufsicht. Es wird sichergestellt, dass alle anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden.

(2) Die Teilnahme an allen Online-Prüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Für alle Online-Prüfungen wird eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden.

(3) Es ist allen Prüfungsbeteiligten einer Online-Prüfung untersagt, Aufzeichnungen oder Mitschnitte zu erstellen.

(4) Bei der Durchführung netzgestützter Aufsichtsarbeiten oder netzgestützter Übungen wird eine Authentifizierung und eine Videoaufsicht angewandt. Diese Maßnahmen dienen dem Zweck, eine valide Identitätsfeststellung durchzuführen, die Einhaltung der Hilfsmittelbeschränkung sicherzustellen sowie Täuschungsversuche generalpräventiv zu verhindern und Verstöße aufzudecken. Sie verwirklichen den Grundsatz der Chancengleichheit. Die Durchführung der Authentifizierung und der Videoaufsicht erfolgt unter Einsatz von seitens der FernUniversität in Hagen kostenlos zur Verfügung gestellten Anwendungen, die von den Prüflingen zu nutzen sind. Die Nutzung der Software kann entweder – ohne die Installation einer Software – über einen Webbrowser oder aber über einen – auf dem eigenen Computer installierten – Client erfolgen.

(5) Die Authentifizierung erfolgt vor der Prüfung durch die Anmeldung der Prüflinge zur Prüfungsanwendung mit ihren persönlichen Zugangsdaten und während der Prüfung durch Abgleich des Fotos eines amtlichen Identifikationspapiers mit dem Gesicht des/der jeweiligen Teilnehmenden durch die Videoaufsicht. Nicht relevante Daten des Identifikationsdokumentes (z.B. Ausweisnummer) können bei der Sichtung verdeckt oder zuvor abgeklebt werden. Mit dem Ziel, eine Manipulation der Videoübertragung auszuschließen, kann die Videoaufsicht die Identitätsüberprüfung sowohl vor als auch zu einem zufälligen Zeitpunkt nach dem Beginn der Prüfung durchführen und ggf. wiederholen. Die Prüflinge sind verpflichtet, ihr Identifikationsdokument während der gesamten Prüfung bereit zu halten und dieses auf Aufforderung der Videoaufsicht während der Prüfung über die Kamera vorzuzeigen.

(6) Die Videoaufsicht erfolgt durch die Beaufsichtigung der Prüflinge durch prüfungsaufsichtsführende Personen mittels einer Video- und Tonverbindung (Videokonferenz) während der Bearbeitungszeit. Die Videoübertragung umfasst eine Tisch-/Oberkörperansicht der Prüflinge sowie eine Überprüfung der Einhaltung der Kommunikations- und Hilfsmittelbeschränkung. Hierzu werden die Prüflinge einzeln aufgefordert, kurzzeitig oder für die Dauer der Be-

² Die Bekanntgabe erfolgt derzeit auf den Internetseiten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

³ Die Information erfolgt derzeit auf den Internetseiten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

⁴ Die Bekanntgabe erfolgt derzeit auf den Internetseiten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

arbeitszeit vom virtuellen Gruppenraum in einen separaten virtuellen Raum zu wechseln und die erforderliche Aufsicht durch eine Fokussierung der Kamera sowie durch eine kurzzeitige oder dauerhafte Bildschirmfreigabe zu ermöglichen. Bestehen Anhaltspunkte für den Verdacht eines Täuschungsversuches, so ist die Videoaufsicht während der Bearbeitungszeit jederzeit berechtigt, die betroffene Person zur Aufklärung des Sachverhalts in Form einer geeigneten Fokussierung der Kamera aufzufordern. Kommt der Prüfling dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Sachverhalt im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Falle eine Entscheidung im Sinne von § 9 Abs. 5 dieser Ordnung treffen.

(7) Für die Durchführung digitaler mündlicher Prüfungen stellt die FernUniversität in Hagen kostenlos die entsprechende Übertragungssoftware zur Verfügung, die von den Prüflingen zu nutzen ist. Die Prüflinge sind verpflichtet, sich für die Dauer einer digitalen mündlichen Prüfung allein in einem Raum aufzuhalten und die erforderliche technische Ausstattung für eine Ton- und Bild-Kommunikation vorzuhalten. Alle Prüfungsbeteiligten stellen sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuch. Die Prüflinge dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind.

(8) Bei der Durchführung digitaler mündlicher Prüfungen findet zu Beginn der Prüfung eine Authentifizierung im Sinne von Abs. 5 statt. Im Anschluss ist für die gesamte Dauer der digitalen mündlichen Prüfungen die Übertragungssoftware von allen Prüfungsbeteiligten für Bild und Tonübertragung zu nutzen.

(9) Alle Prüfungsbeteiligten digitaler mündlicher Prüfungen sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen. Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen; Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden. Bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung als nicht unternommen, wenn die Störung nicht von dem Prüfling zu vertreten ist. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung trifft die Prüferin / der Prüfer.

(10) Die FernUniversität in Hagen informiert die Prüflinge in geeigneter Form über die Online-Prüfungen und den Ablauf des entsprechenden Prüfungsverfahrens. Dies betrifft insbesondere die wesentlichen Informationen zum Prüfungsanmeldeverfahren, die Authentifizierung und die Möglichkeiten für einen Test der Verbindung. Den Prüflingen wird in geeigneter Weise Gelegenheit gegeben, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

(11) Die Vorschriften zum Nachteilsausgleich (§ 11) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 15 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen/Freiversuch

(1) Eine Modulabschlussprüfung, die nicht mit mindestens 50 Punkten, also der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ausgenommen hiervon ist die Prüfung im Modul 55100 – Propädeutikum, diese kann im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden.

(2) Nimmt ein Studierender an einer Modulabschlussprüfung im Semester der ersten Belegung dieses Moduls teil und besteht er diese Prüfung nicht, so wird ein zusätzlicher Prüfungsversuch gewährt (Freiversuch). Dies gilt nicht für wirtschaftswissenschaftliche Module mit Ausnahme des Moduls 55116 - Einführung in die BWL für Juristen.

(3) Eine bereits bestandene Modulabschlussprüfung kann einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dieser Verbesserungsversuch wird nicht gewährt, wenn der bestandenen Modulabschlussprüfung ein erfolgloser Versuch oder ein erfolgloser Freiversuch (Abs. 2) vorangegangen ist. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für wirtschaftswissenschaftliche Module mit Ausnahme des Moduls 55116 - Einführung in die BWL für Juristen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Abschlussprüfung (Abschlussseminar und Bachelorarbeit).

§ 16 Ausgleichsregelungen

Die Modulabschlussprüfungen gelten als bestanden, wenn nicht mehr als zwei Modulabschlussprüfungen mit weniger als 50 Punkten bewertet wurden und die jeweilige Addition mit der Bewertung einer anderen Modulabschlussprüfung zusammen mindestens 100 Punkte ergibt. Dies gilt nicht für das Abschlussseminar und die Bachelorarbeit.

§ 17 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung (Abschlussseminar und Bachelorarbeit) ist beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Das Prüfungsamt setzt zur Antragstellung eine Frist fest, die in geeigneter Art und Weise veröffentlicht wird.⁵

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Prüfling

- an der FernUniversität in Hagen in den Studiengang Bachelor of Laws eingeschrieben ist,

- Module in einem Gesamtumfang von mindestens 120 ECTS erfolgreich abgeschlossen oder anerkannt hat. Die ECTS von ausgeglichenen Modulen (§ 16) werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitz (§ 5).

⁵ Die Veröffentlichung erfolgt derzeit auf den Internetseiten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind oder wenn die Frist im Sinne des Abs. 1 nicht eingehalten wurde.

§ 18 Abschlusseminar

(1) Jeder Prüfling muss erfolgreich am Abschlusseminar teilnehmen. Das Seminar wird als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Veranstaltung durchgeführt.

(2) Zur Vorbereitung der Präsenzveranstaltung ist eine häusliche Arbeit zu fertigen, die fristgemäß bei der Veranstalterin/dem Veranstalter des Seminars einzureichen ist. Das Thema der häuslichen Arbeit legt der/die Prüfende fest. Sie soll maximal zwischen 30.000 und 40.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Fußnoten (15 bzw. 20 Seiten) zuzüglich Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Sie ist gleich für alle Prüflinge des jeweiligen Seminars; insbesondere findet keine Verlängerung der Bearbeitungszeit für Teilzeitstudierende statt. Die Bearbeitungszeit kann durch den Prüfenden bei Vorliegen zwingender persönlicher Gründe des Prüflings, bspw. zeitweiliger Prüfungsunfähigkeit, um in der Regel bis zu zwei Wochen verlängert werden. Diese schriftliche Arbeit muss mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein, um zu der Seminarveranstaltung zugelassen werden zu können. Während der Seminarveranstaltung ist über das Seminarthema ein Vortrag zu halten und zur Diskussion zu stellen. Außerdem kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter weitere Leistungen wie ein Thesenpapier oder ein Protokoll verlangen. Die gesamte Seminarleistung (schriftliche Arbeit, Vortrag, Teilnahme an der Diskussion) ist gemäß § 10 zu bewerten. Die Benotung der schriftlichen Arbeit und die Benotung der mündlichen Leistungen gehen zu jeweils zu 1/2 in die Benotung der gesamten Seminarleistung ein. Ist die gesamte Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminar-schein ausgestellt.

(3) Die Seminararbeit kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens kann der Prüfling in ein anderes Seminar wechseln.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Anschluss an das Seminar vergeben. Das Seminarthema stellt die Grundlage für die Bachelorarbeit dar. Die Bachelorarbeit darf weder einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt noch veröffentlicht worden sein. Sie darf frühestens nach der Bewertung veröffentlicht werden.

(2) In der Bachelorarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Umfang der Bachelorarbeit soll maximal zwischen 60.000 und 80.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Fußnoten (30 bis 40 Seiten) zuzüglich Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen nach Themenvergabe. Sie ist gleich für alle Prüflinge; insbesondere findet keine Verlängerung der Bearbeitungszeit für Teilzeitstudierende statt. Das Datum der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Abgabefrist kann von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.

(6) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann aus begründeten persönlichen Anlässen auf Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern.

(7) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer und jedem habilitierten Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Andere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss, dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling eine schriftliche Versicherung gem. § 9 Abs. 7 abzugeben.

§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt in digitaler Form einzureichen. Die Art und Weise der digitalen Einreichung wird den Studierenden bei der Themenzuweisung mitgeteilt. Auf Anforderung der betreuenden Person ist die Bachelorarbeit bei dieser zudem in gedruckter und gebundener Ausfertigung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0 Punkte).

(2) Die Bachelorarbeit soll möglichst von der oder dem Prüfenden, die oder der sie ausgegeben hat, und von einer oder einem Prüfenden im Sinne des § 6 als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bewertet werden. Die Bewertung ist gemäß § 10 vorzunehmen, schriftlich zu begründen und zu datieren.

(3) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Seminar- und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und die Module aus dem Pflicht- und Wahlbereich dieses Studiengangs in einem Gesamtvolumen von 165

ECTS entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung erfolgreich absolviert worden sind oder als insgesamt bestanden gelten.

§ 22 Bachelorgesamtnote

(1) Die Bachelorgesamtnote errechnet sich aus den Noten der Abschlussprüfung und der Modulabschlussprüfungen. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen mit insgesamt 70 % und die Abschlussprüfung mit insgesamt 30 % gewichtet. In die Gesamtbewertung der Modulabschlussprüfungen fließen die bewerteten Modulabschlussprüfungen arithmetisch gemittelt ein. Eine Unterscheidung zwischen Modulen mit 5- oder 10 ECTS-Credits findet bei dieser Mittelung nicht statt. Anerkannte Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. In die Abschlussprüfung fließt die Bachelorarbeit mit 75 % und die Seminarnote mit 25 % ein. Bei der Bildung der Bachelorgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Bachelorgesamtnote lautet:

bei einer Gesamtnote bis 1,5 = sehr gut,
bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einer Gesamtnote über 4,0 = nicht ausreichend

§ 23 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des ECT-Systems werden für sämtliche im Bachelorstudium erbrachten Leistungen insgesamt 180 ECTS-Punkte vergeben. Hinsichtlich des Umfangs der ECTS-Punkte für Leistungen in den Pflicht- und Wahlmodulen, dem Modul Seminar und dem Modul Bachelorarbeit wird auf die Anlage „Module des Studienganges Bachelor of Laws“ verwiesen.

§ 24 Bachelorurkunde

(1) Bei Vorlage aller Prüfungsleistungen i. S. d. §§ 13 ff. wird dem Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Als Anlage zur Bachelorurkunde erhält der Prüfling ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelorarbeit und die Noten aller Modulabschlussklausuren, des Seminars und der Bachelorarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den zu Prüfenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses/Notenbescheids bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumlichkeiten des Prüfungsamtes. Die Fertigung einer originalgetreuen Kopie ist gestattet.

§ 27 Übergangsregelungen

(1) Die Prüfungsordnung in dieser Fassung gilt für alle Studierenden, die ab dem 01.04.2023 das Studium im Studiengang aufgenommen haben. Studierende, die in dem Studiengang bereits vor dem Sommersemester 2023 eingeschrieben waren, können ihr Studium auch nach dieser Prüfungsordnung beenden. Hierzu müssen Sie die Module aus der Anlage zur Prüfungsordnung abgeschlossen haben. Ein Austausch dieser Module mit Modulen die nicht in dieser Anlage enthalten sind, ist ausgeschlossen.

(2) Studierende, die in dem Studiengang bereits vor dem Sommersemester 2023 eingeschrieben waren und ununterbrochen eingeschrieben sind, können ihr Studium noch bis spätestens zum 31.03.2030 nach dem Curriculum der Prüfungsordnung vom 05.08.2015 in der Fassung der 8. Änderungsordnung von 27.03.2020 beenden und einen

210 ECTS umfassenden Bachelor erwerben. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die bereits pauschal sämtliche Gründe einer Studienverlängerung berücksichtigt und nicht verlängert werden kann. Für den Abschluss ist relevant, dass die letzte Prüfungsleistung spätestens am 31.03.2030 abgeschlossen wird.

(3) Die Ausschlussregelung und -frist des Absatz 2 gilt ebenfalls für alle Studierenden, die in dem Studiengang vor Sommersemester 2023 eingeschrieben waren, ununterbrochen eingeschrieben sind und nach dem Curriculum einer älteren Prüfungsordnung oder Prüfungsordnungsfassung studieren.

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt zum 01. Oktober 2023 mit Wirkung ab dem Wintersemester 2023/24 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 5. September 2023.

Hagen, den 12. September 2023

Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Andreas Bergmann

Die Rektorin der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Anlage 1

Module des Bachelor-Studienganges

1. Semester Vollzeit:

- 55100 Propädeutikum (10 ECTS)
- 55101 Allgemeiner Teil des BGB (10 ECTS)
- 55104 Staats- und Verfassungsrecht (10 ECTS)

2. Semester Vollzeit:

- 55103 Schuldrecht Allgemeiner Teil (10 ECTS)
- 55107 Einführung in das Strafrecht (10 ECTS)
- 55114 Europarecht I (5 ECTS)
- 55115 Europarecht II (5 ECTS)

3. Semester Vollzeit:

- 55106 Schuldrecht Besonderer Teil (10 ECTS)
- 55108 Sachenrecht und Recht der Kreditsicherung (10 ECTS)
- 55111 Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil (10 ECTS)

4. Semester Vollzeit:

- 55105 Arbeitsvertragsrecht (10 ECTS)
- 55117 Wirtschaftsstrafrecht (10 ECTS)
- 55109 Handels- und Gesellschaftsrecht (10 ECTS)

5. Semester Vollzeit:

- 55113 Zivilprozessrecht (10 ECTS)
- 55116 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Juristen (5 ECTS)
- 55118 Verwaltungsprozessrecht (5 ECTS)
- XXXXX Wahlmodul A (10 ECTS)

6. Semester Vollzeit:

- 55119 Rhetorik und Verhandeln für Juristinnen und Juristen (5 ECTS)
- XXXXX Wahlmodul B (10 ECTS)
- 55130 Seminar (5 ECTS)
- 55131 Bachelorarbeit (10 ECTS)

Rechtswissenschaftliche Wahlmodule:

- 55110 Internationales Privat- und Zivilprozessrecht (10 ECTS)
- 55201 Wettbewerbs- und Kartellrecht (10 ECTS)
- 55202 Kapitalgesellschaftsrecht (10 ECTS)
- 55203 Insolvenzrecht
- 55204 Kollektives Arbeitsrecht I (10 ECTS)
- 55206 Konsensorientierte Konfliktbeilegung (10 ECTS)
- 55207 Steuerrechtliche Grundlagen und Einführung in das Ertragssteuerrecht
- 55209 Summer School in Constitutional Law - englischsprachiges Intensivprogramm mit Studienfahrt - (10 ECTS)
- 55210 Wirtschaftsverwaltungsrecht Besonderer Teil (10 ECTS)
- 55211 Immaterialgüterrecht (10 ECTS)

- 55212 Introduction to the American Legal System - englischsprachig - (10 ECTS)
- 55213 Datenschutzrecht
- 55215 Verwaltungsrecht Besonderer Teil (10 ECTS)
- 55216 Einführung in das Türkische Recht - türkischsprachige Studienfahrt - (10 ECTS)
- 55217 Antidiskriminierungsrecht (10 ECTS)
- 55218 Public International Law - englischsprachig - (10 ECTS)
- 55220 Derecho Español - spanischsprachige Studienfahrt - (10 ECTS)
- 55314 Intensive Course European Law - englischsprachiges Seminar mit Studienfahrt - (10 ECTS)

In den Wahlmodulen A und B können auch Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule absolviert werden.

Folgende Module aus dem Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung) können als Wahlmodule im Studiengang Bachelor of Laws verwendet werden:

- 55501 Rechtsgeschichte (5 ECTS) /
Ergänzungsmodul Grundlagen (5 ECTS)
- 55502 Familien- und Erbrecht (5 ECTS) /
Ergänzungsmodul Familien- und Erbrecht (5 ECTS)
- 55503 Ergänzungsmodul Öffentliches Recht (10 ECTS)
- 55504 Strafrecht Allgemeiner Teil (10 ECTS) /
Ergänzungsmodul Strafrecht Allgemeiner Teil (10 ECTS)
- 55507 Strafrecht Besonderer Teil II (10 ECTS)
- 55508 Introduction to the Common Law
- 55517 Strafrecht Besonderer Teil I und StPO
- 55515 Verwaltungsrecht Besonderer Teil I
- 55516 Verwaltungsrecht Besonderer Teil II

Wirtschaftswissenschaftliche Wahlmodule

- 31011 Externes Rechnungswesen (10 ECTS)
- 31021 Investition und Finanzierung (10 ECTS)
- 31031 Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung (10 ECTS)
- 31071 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (10 ECTS)
- 31601 Instrumente des Controlling (10 ECTS)
- 31621 Grundlagen des Marketing (10 ECTS)
- 31681 Grundlagen der Unternehmensbesteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerpolitik (10 ECTS)
- 31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensermittlung, konstitutive Unternehmensentscheidungen (10 ECTS)
- 31701 Personalführung (10 ECTS)
- 31711 Verhalten in Organisationen (10 ECTS)

Anlage 2 Prüfungszulassungsvoraussetzungen/Prüfungsleistungen

Modul	Titel	ECTS	Prüfung	Voraussetzung
Pflichtmodule				
1. Semester				
55100	Propädeutikum	10	2 (3 Stunden)	-
55101	Allgemeiner Teil des BGB	10	4 (10 Tage)	-
55104	Staats- und Verfassungsrecht	10	2 (3 Stunden)	-
2. Semester				
55103	Schuldrecht Allgemeiner Teil	10	3 (8 Wochen)	-
55107	Einführung in das Strafrecht	10	3 (8 Wochen)	-
55114	Europarecht I	5	2 (3 Stunden)	-
55115	Europarecht II	5	2 (3 Stunden)	-
3. Semester				
55106	Schuldrecht Besonderer Teil	10	1 (2 Stunden)	-
55108	Sachenrecht und Recht der Kreditsicherung	10	1 (2 Stunden)	-
55111	Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil	10	1 (2 Stunden)	-
4. Semester				
55105	Arbeitsvertragsrecht	10	1 (2 Stunden)	1 von 2 EA
55117	Wirtschaftsstrafrecht	10	2 (3 Stunden)	-
55109	Handels- und Gesellschaftsrecht	10	2 (3 Stunden)	-
5. Semester				
55113	Zivilprozessrecht	10	4 (10 Tage)	1 von 2 EA
55116	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Juristen	5	2 (3 Stunden)	1 von 1 EA
55118	Verwaltungsprozessrecht	5	2 (3 Stunden)	1 von 1 EA
	Wahlmodul A	10	s.u.	s.u.
6. Semester				
55119	Rhetorik und Verhandeln für Juristinnen und Juristen	5	5	-
	Wahlmodul B	10	s.u.	s.u.
55130	Seminar	5	7	-
55131	Bachelorarbeit	10	3 (12 Wochen)	-
Rechtswissenschaftliche Wahlmodule				
55110	Internationales Privat- und Zivilprozessrecht	10	1 (2 Stunden)	1 von 2 EA
55201	Wettbewerbs- und Kartellrecht	10	1 (2 Stunden)	-
55202	Kapitalgesellschaftsrecht	10	1 (2 Stunden)	-
55203	Insolvenzrecht	10	2 (3 Stunden)	1 von 2 EA
55204	Kollektives Arbeitsrecht I	10	1 (2 Stunden)	1 von 2 EA
55206	Konsensorientierte Konfliktbeilegung	10	4 (10 Tage)	-
55207	Steuerrechtliche Grundlagen und Einführung in das Ertragssteuerrecht	10	2 (3 Stunden)	1 von 2 EA
55209	Summer School in Constitutional Law - englischsprachiges Intensivprogramm mit Studienfahrt -	10	3 (4 Wochen) + Studienfahrt	-
55210	Wirtschaftsverwaltungsrecht Besonderer Teil	10	1 (2 Stunden)	1 von 1 EA
55211	Immaterialgüterrecht	10	1 (2 Stunden)	-
55212	Introduction to the American Legal System - englischsprachig -	10	1 (2 Stunden)	1 von 2 EA
55213	Datenschutzrecht	10	1 (2 Stunden)	-
55215	Verwaltungsrecht Besonderer Teil	10	1 (2 Stunden)	1 von 1 EA
55216	Einführung in das Türkische Recht - türkischsprachige Studienfahrt -	10	Studienfahrt	-
55217	Antidiskriminierungsrecht	10	3 (8 Wochen)	-
55218	Public International Law - englischsprachig -	10	3 (8 Wochen)	-
55220	Derecho Español - spanischsprachige Studienfahrt -	10	3 (8 Wochen) + Studienfahrt	-
55314	Intensive Course European Law - englischsprachiges Seminar mit Studienfahrt -	10	7 + Studienfahrt	-
Wirtschaftswissenschaftliche Wahlmodule				
31011	Externes Rechnungswesen	10	1 (2 Stunden)	2 von 4 EA
31021	Investition und Finanzierung	10	1 (2 Stunden)	1 von 2 EA
31031	Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung	10	1 (2 Stunden)	1 von 2 EA
31071	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	10	1 (2 Stunden)	1 von 2 EA
31601	Instrumente des Controlling	10	1 (2 Stunden)	1 von 2 EA

31621	Grundlagen des Marketing	10	1 (2 Stunden)	1 von 1 EA
31681	Grundlagen der Unternehmensbesteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerpolitik	10	1 (2 Stunden)	1 von 2 EA
31691	Steuerliche Gewinn- und Vermögensermittlung, konstitutive Unternehmensentscheidungen	10	1 (2 Stunden)	1 von 2 EA
31701	Personalführung	10	1 (2 Stunden)	1 von 1 EA
31711	Verhalten in Organisationen	10	1 (2 Stunden)	1 von 1 EA

Legende Prüfungsformen:

1. schriftliche Aufsichtsarbeit (Dauer)
2. schriftliche netzgestützte Modulabschlussprüfung
3. häusliche Arbeit (Dauer)
4. häusliche Arbeit in Form einer Kurzhausarbeit (Dauer)
5. netzgestützte Arbeit oder Teilnahme an einer modulbegleitenden Prüfung
6. mündliche Prüfung, welche auch digital abgehalten werden kann
7. ein Modulabschlussseminar.

EA = Einsendeaufgaben